

richten sich auf die Gestaltung der Erziehungsarbeit während des Vollzuges in ihrer Gesamtheit.

2. Nach **Abs. 1** ist die Erziehungsarbeit im Strafvollzug als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab,

- die gesetzlich bestimmten Bestandteile der Erziehung aufeinander abgestimmt durchzusetzen und **als Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie** auf die Erreichung des in § 2 Abs. 1 festgelegten Zieles konsequent auszurichten;
- alle erzieherischen Potenzen der Erziehungsmaßnahmen zu nutzen und sie entsprechend den Erfordernissen zur Herbeiführung bewußtseinsmäßiger Veränderungen bei den Strafgefangenen wirksam werden zu lassen;
- konsequent alle sich aus diesem Gesetz und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen ergebenden Aufgaben und Maßnahmen durch das einheitliche Handeln der Strafvollzugsangehörigen und anderer an der Erziehung beteiligter Kräfte durchzusetzen;
- jeden Strafgefangenen fest in den Erziehungsprozeß einzuordnen und zu bestimmen, durch welche Maßnahmen am zweckmäßigsten und am wirksamsten die Vorbereitung seiner Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erreicht werden kann. Die Ausrichtung auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung ist insofern ein genereller Anspruch an die Gestaltung des Erziehungsprozesses als auch Gegenstand von Maßnahmen zur Erziehung jedes einzelnen Strafgefangenen (vgl. insbesondere §§ 23, 24, 26, 29, 30 und 34).

Die Gestaltung der Erziehungsarbeit als einheitlich wirkender Prozeß mit klarer Zielstellung erfordert die Bestimmung dazu notwendiger Aufgaben und Maßnahmen sowie deren planmäßige Durchsetzung bei straffer Organisation des Ablaufes des Vollzuges unter rationeller Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Zeit. Schwerpunkte sind dabei:

- die Durchsetzung der Ordnung und Disziplin auf der Grundlage der Hausordnung, des Tagesablaufplanes